



## WAS BEDEUTET INTEGRIERTE VERSORGUNG (IV)?

Einige Krankenkassen haben einen Vertrag zur „Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin“ abgeschlossen, damit die Leistungen der Anthroposophischen Medizin vergütet werden können. Eine Liste der teilnehmenden Krankenkassen finden Sie unter:

<http://gesundheit-aktiv.de/kompetent-entscheiden/krankenkassen.html>

Sie können diese Liste auch telefonisch unter 030 69568720 abfragen.

Wenn Ihre Krankenkasse einen Vertrag zur „Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin“ abgeschlossen hat, können Sie als Versicherte/r von den Vorteilen dieses Vertrages profitieren, sofern Ihr Arzt oder Ihre Ärztin auch daran teilnimmt.

Eine Übersicht der am IV-Vertrag teilnehmenden Ärzte finden Sie beim Dachverband Anthroposophischer Medizin in Deutschland (DAMiD) unter:

[http://damid.de/images/kosten/iv/download/Aerzte\\_Integrierte\\_Versorgung.pdf](http://damid.de/images/kosten/iv/download/Aerzte_Integrierte_Versorgung.pdf)

oder rufen Sie an unter: 030 288 77094

Alles, was Sie tun müssen, ist, bei dem entsprechenden Arzt eine Teilnahmeerklärung zu unterschreiben. Diese finden Sie unter:

<http://damid.de/erstattungen-kosten/integrierte-versorgung/42-formulare-listen.html>

### Die Krankenkassen übernehmen auf der Grundlage des IV-Vertrages folgende Kosten

#### Ärztliche Leistungen:

- Erstbehandlung (mindestens 60 Minuten)
- maximal drei Folgebehandlungen pro Jahr (Minstdauer 30 Minuten)
- maximal vier Beratungen pro Quartal (Minstdauer je 7 Minuten)
- Behandlungskomplex Anthroposophischer Medizin bei schweren Erkrankungen (höchstens 2x pro Quartal)

Anthroposophische Arzneimittel werden im Rahmen der IV-Verträge nicht zusätzlich zur GKV-Regelleistung erstattet. Nicht verschreibungspflichtige anthroposophische Arzneimittel können die Krankenkassen - soweit sie als GKV-Regelleistung ausgeschlossen sind - nur als Satzungsleistung bis zu einem bestimmten Betrag erstatten.

#### Therapeutische Leistungen (Heilmittel):

- Anthroposophische Kunsttherapie
- Heileurythmie / Eurythmietherapie
- Rhythmische Massage

Eine Therapie muss vom jeweiligen Vertragsarzt verordnet werden. Für die Erstverordnung wird eine Genehmigung durch die beigetretene Krankenkasse benötigt, es sei denn die Krankenkasse verzichtet darauf. Den Versicherten der beigetretenen Krankenkasse steht die Wahl unter den zugelassenen Heilmittelerbringern (Therapeuten) frei.

#### Rhythmische Massage:

- In der Regel 40 Minuten einmal wöchentlich (= eine Einheit). Ein Zyklus umfasst maximal 12 Einheiten

#### Heileurythmie / Eurythmietherapie:

- in der Regel als Einzeltherapie mit 45 Minuten einmal wöchentlich (= eine Einheit). Ein Zyklus umfasst maximal 12 Einheiten.



## GESUNDHEIT AKTIV

BÜRGER- UND PATIENTENVERBAND

### **Anthroposophische Kunsttherapie:**

- in der Regel als Einzeltherapie mit 45 Minuten einmal wöchentlich (= eine Einheit).
- Vor der ersten Therapie findet jeweils eine Sitzung zur kunsttherapeutischen Anamneseerhebung sowie zur Diagnostik statt.
- Der erste Therapiezyklus hat 10 Sitzungen. Folgezyklen haben 12 Sitzungen.
- Neben Einzeltherapien werden auch Einzeltherapien in der Gruppe (maximal drei Teilnehmer) sowie Gruppentherapien (ab 4 Teilnehmer) durchgeführt.

### **Qualifikationsnachweise für die Teilnahme am IV-Vertrag:**

#### Ärzte

- Anerkennung der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD) als Anthroposophischer Arzt.
- Regelmäßige Fortbildungen, die von der GAÄD anerkannt sind (mindestens 25 Stunden pro Jahr).

#### Heilmittelerbringer (Therapeuten)

- Die Ausbildung und Eignung des jeweiligen Therapeuten muss durch den entsprechenden Berufsverband überprüft und anerkannt worden sein.

### **Kündigungsregelungen:**

Die Teilnahme kann vom Patienten jederzeit schriftlich gegenüber dem Arzt, bei dem die Teilnahmeerklärung hinterlegt ist, gekündigt werden.

Die beigetretenen Krankenkassen können ihren Beitritt mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen, frühestens jedoch ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts.

### **Zuzahlungen:**

Die Zuzahlungen entsprechen den gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen.

### **Abrechnung:**

Ärztliche Leistungen sind vom Vertragsarzt über die GAÄD oder eine von ihr beauftragte Abrechnungsstelle direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Die nichtärztlichen Therapien sind von den Therapeuten über eine Abrechnungsstelle ebenfalls direkt mit den Krankenkassen abzurechnen.

---

Dieses Informationsblatt wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung von Jan Matthias Hesse, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Keller & Kollegen, Stuttgart

### **Quellen**

- <http://www.damid.de/erstattungen-kosten>
- Vertrag zur Durchführung Integrierter Versorgung nach §§ 140 a ff. SGB V mit Anthroposophischer Medizin
- Anlage 4, Vereinbarung über die Versorgung mit Heilmitteln der Anthroposophischen Medizin (nachfolgend Heilmittel)